

Stadt Reutlingen 20 Stadtkämmerei Gz.: 20-3-810-ke		23/060/01		25.04.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
FiWA	11.05.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	16.05.2023	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Übernahme der Gewährträgerschaft für die RSV GmbH als künftiges Mitglied der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK)				
Bezugsdrucksache				

Beschlussvorschlag

Die Stadt Reutlingen übernimmt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 88 Absatz 2 GemO die Gewährträgerschaft für die sich aus der Mitgliedschaft der RSV GmbH bei der ZVK ergebenden Verpflichtungen, die durch die Zusatzversicherung ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der ZVK entstehen.

Die Gewährträgerschaft bleibt auch bei einer Änderung der Rechtsform des Mitglieds bestehen und sichert in diesen Fällen alle Forderungen gegen den Rechtsnachfolger des Mitglieds. Änderungen der Beteiligungsverhältnisse haben keine Auswirkungen auf den Bestand und den Umfang der Gewährträgerschaft.

Die Gewährträgerschaft erstreckt sich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Mitglieds der ZVK insbesondere auf die Zahlung

- der Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge sowie Zinsen
- des Ausgleichsbetrages nach § 15 der Satzung der Zusatzversorgungskasse, ggf. nebst Zinsen.

Begründung

Zum 01.01.2022 wurde die bisher privatrechtliche KG (RSV GmbH & Co. KG) mit der Komplementär-GmbH verschmolzen und in die Stadtwerke GmbH eingegliedert. Mitarbeiter/innen der RSV KG waren bisher schon bei der ZVK versichert; Mitarbeiter/innen der Tochtergesellschaft (ausgegliederte Service GmbH) waren bis zu diesem Zeitpunkt nicht ZVK-versichert. Voraussetzung für die Mitgliedschaft der RSV GmbH bei der ZVK ist die Übernahme der Gewährträgerschaft durch die Stadt Reutlingen.

Die RSV GmbH hat daher bei der Stadt eine Haftungsübernahme aus dem Risiko des Ausfalls künftiger Zahlungen (z. B. bei einer Insolvenz) der RSV GmbH beantragt, da dies die Statuten des KVBW für die Zusatzversorgungskasse für einen solchen Fall vorsehen.

Die Stadt Reutlingen hatte bereits in der Vergangenheit bei Neu- und Umgründungen die Gewährträgerschaft übernommen (Eigenbetrieb Stadtwerke Reutlingen zur Stadtwerke Reutlingen GmbH sowie Gründung der FairEnergie GmbH und FairNetz GmbH).

Laut Aussage der Geschäftsführung sind ZVK-berechtigte Mitarbeiter/innen ausschließlich in der RSV GmbH angestellt und nicht in der RSV Service GmbH. Kein/e RSV GmbH Mitarbeiter/in ist ausschließlich für Dienste, die nicht Bestandteil des Betrauungsakts sind, eingesetzt. Insofern besteht aus Sicht der Geschäftsführung kein beihilferechtliches Risiko für die Gesellschaft bzw. die Stadt Reutlingen.

Eine Inanspruchnahme aus der Übernahme der Gewährträgerschaft ist nicht zu erwarten. Die Übernahme der Gewährträgerschaft bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

gez.

Frank Pilz
Stadtkämmerer